



Gemeinde Knutwil

Gemeindeverwaltung Knutwil

Gemeinderat

Büelstrasse 3 | 6213 Knutwil

knutwil.ch

Marktverordnung

Knutwil, 1. Januar 2025

Der Gemeinderat Knutwil erlässt gestützt auf § 2 Abs. 1 und 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 (SRL Nr. 955) folgende Marktverordnung:

Art. 1 Ordnungsbereich

Diese Marktverordnung erstreckt sich auf alle in der Gemeinde Knutwil stattfindenden Märkte.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates, der zu diesem Zweck einen Marktchef oder eine Marktchefin einsetzt.

² Der Marktchef/die Marktchefin wird vom Gemeinderat gewählt. Es können für die verschiedenen Markt- anlässe auch verschiedene Personen gewählt werden.

³ Die Person kann Mitglied des Gemeindepersonals sein oder der Gruppierung der Marktorganisatoren an- gehören.

Art. 3 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktchef/von der Marktchefin ausgeübt.

Art. 4 Aufgaben des Marktchefs/der Marktchefin

Der Marktchef/die Marktchefin vertritt die Interessen der Gemeinde Knutwil und des Marktwesens. Der Gemeinderat kann zu diesem Zweck ein Pflichtenheft erstellen.

Art. 5 Organisation Infrastruktur

Für die Organisation in Sachen Infrastruktur ist ein entsprechendes Gesuch bei der Geschäftsleitung einzu- reichen.

Art. 6 Marktzeit / Dauer des Marktes

Der mögliche Marktbetrieb beginnt frühestens um 07.00 Uhr und dauert maximal bis 22.00 Uhr. Die Zeiten für die einzelnen Markt- anlässe werden vom Organisator definiert.

Art. 7 Stand- und Platzzuteilung

Der Marktchef/die Marktchefin nimmt die Zuteilung der Stände und Plätze vor und besorgt das Einkassieren der Stand- und Platzgebühren. Stellvertretend kann die Zuteilung der Stände und Plätze, sowie das Einkas- sieren der Gebühren durch die Organisatoren gemacht werden. In Zusammenarbeit mit der Abteilung Bau und Infrastrukturen werden die Begleitbestimmungen zu Einhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie die nö- tigen Verkehrsmassnahmen verhängt und kontrolliert.

Art. 8 Standplatz / Standort

¹ Zugewiesene Stände und Plätze müssen am Markttag bis zum offiziellen Marktbeginn belegt sein. An- schliessend kann der Marktchef/die Marktchefin darüber verfügen.

² Ohne Einwilligung des Marktchefs/der Marktchefin dürfen die zugewiesenen Stände und Plätze nicht ge- tauscht oder an Dritte abgegeben werden.

³ Die maximalen Masse eines Standes werden vom Marktchef/von der Marktchefin festgelegt.

Art. 9 Marktstände

Die Gemeinde Knutwil verfügt über keine eigenen Marktstände, weshalb diese extern einzumieten sind (z.B. Stadt Sursee). Die Beschaffung der Marktstände ist Sache des Marktorganisations und kann auch an die jeweiligen MarkthändlerInnen delegiert werden.

Art. 10 Anmeldung

Gesuche für einen Marktstand oder Platz müssen mindestens 14 Tage vor dem Markttag an den Marktchef/die Marktchefin oder an eine andere dafür bezeichnete Stelle erfolgen.

Art. 11 Gebühren

Die Festlegung der Gebühren ist Sache des Marktorganisations.

Art. 12 Ordnungswidrigkeiten /Nicht zugelassene Anbieter

¹ Verstösse gegen diese Marktordnung im Ermessen des Marktchefs/der Marktchefin können mit einem Platzverweis oder mit einem Ausschluss vom Markt geahndet werden. Wiederholte Verstösse können zur Aberkennung der Standgenehmigung führen.

² MarkthändlerInnen, deren Warenangebot der Bewilligung widerspricht und nur als Vorwand für andere Aktivitäten dient, sind vom Marktchef/von der Marktchefin wegzuweisen.

Art. 13 Verhalten der Marktanbieter / Anpreisen der Ware

¹ Den Anordnungen des Marktchefs/der Marktchefin sind Folge zu leisten.

² Das überlaute, reisserische Anpreisen der Ware ist verboten. Hausieren in- und ausserhalb des Marktgeländes ist verboten.

³ Jeder Marktstand ist mit Name und Wohnort der Anbietenden deutlich zu beschriften. Die Waren sind mit Preisangaben zu versehen.

Art. 14 Ordnung / Aufbau und Räumen des Marktplatzes

¹ Eine Stunde vor Marktbeginn ist der Zubringerdienst gestattet, worauf ab Marktstart und während des Marktes das Befahren des Marktplatzes untersagt ist.

³ Die Stände und Marktfahrzeuge sind nach Marktschluss unverzüglich abzuräumen.

⁴ Die HändlerInnen sind verpflichtet, ihre Stände sauber zu halten und Abfälle ordnungsgemäss zu entsorgen. Lärminderung ist zu beachten; Musik- oder Lautsprecherdurchsagen sind nur mit Genehmigung erlaubt. Alle HändlerInnen sind verpflichtet, die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Art. 15 Verkehrsregelung

Das Marktareal muss während der Marktzeit verkehrsfrei gehalten werden. Blaulicht-Organisationen müssen dauerhaft über eine ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit verfügen.

Art. 16 Eidgenössische und Kantonale Vorschriften

Die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 17 Beschwerdeinstanz

Beschwerden gegen Beschlüsse des Marktchefs/der Marktchefin sind innert 20 Tagen an die Geschäftsleitung zu richten.

Art. 18 Schlussbestimmungen

¹ Die MarkthändlerInnen und deren Kunden besuchen die Märkte in Knutwil auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

² Die Gemeinde Knutwil schliesst die Haftung für Schäden, die den MarkthändlerInnen durch Witterung, Feuer, Vandalismus, Diebstahl oder anderweitige Einflüsse oder Zufälle entstehen, generell aus.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Marktverordnung wird am 9. Januar 2025 vom Gemeinderat genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Knutwil, 9. Januar 2025

Gemeinderat Knutwil



Thomas Felder
Gemeindepräsident



Christina Knupp
Gemeindeschreiberin